

Rüti, 26. Januar 2004

KR-Nr. 32/2004

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti)

betreffend Festlegung von Unterrichtsfächern durch den Kantonsrat (Änderung des Volksschulgesetzes)

Die §§ 23 und 56 des Volksschulgesetzes werden wie folgt geändert:

§ 23 Der Kantonsrat bestimmt die Unterrichtsgegenstände der Primarschule.

§ 56 Der Kantonsrat bestimmt die Unterrichtsziele sowie die Lektionentafel der Oberstufe.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Stefan Dollenmeier

Begründung:

Die Bestimmung, dass der Bildungsrat über die Studentafel und die Festlegung der Unterrichtsfächer bestimmen kann, erweist sich immer mehr als Fehler, weil die Beschlüsse des Bildungsrates immer weniger dem Volkswillen entsprechen.

Die Art, wie sich Regierung und Bildungsrat beim Thema „Handarbeit“ um den Beschluss des Kantonsrates und den klaren Willen grosser Bevölkerungskreise foutieren, zeigt die Problematik dieser veralteten Bestimmung auf.

Diese stammt aus einer Zeit, als grosse Teile der Bevölkerung noch sehr staatsgläubig waren. Heute will das Volk, besonders bei der Volksschule, direkt oder mindestens über sein Parlament mitbestimmen, was in welchem Umfang unterrichtet wird.

Dies ist sowohl bei der Handarbeit und der Hauswirtschaft als auch bei der Biblischen Geschichte der Fall. Auch beim Entscheid über die Einführung von Frühenglisch muss ebenfalls unbedingt der Kantonsrat und damit auch die Stimmberechtigten mitbestimmen können. Sonst riskiert der Staat, dass sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger übergangen und in ihren politischen Rechten verletzt fühlen.

3272004